



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Dudda (Piratenfraktion)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Lage des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen Tagen seit 01.09.2016 hat in der Justizvollzugsanstalt Lübeck Aufschluss überhaupt stattgefunden und zu welchen Zeiten? Bitte die Auflistung nach Tagen und Häusern gegliedert auflisten.

Antwort:

Seit dem 01.09.2016 bestehen folgende Aufschlusszeiten in den Häusern:

Für die Abteilungen G III/G IV und das E-Haus wurden folgende Zeiten von Montag bis Freitag festgelegt:

Aufschluss von:

7.00 Uhr bis	8.00 Uhr
9.30 Uhr bis	11.00 Uhr
13.30 Uhr bis	15.30 Uhr
17.30 Uhr bis	20.00 Uhr

Auf den Stationen G I und G II erfolgt weiterhin wechselseitiger Aufschluss von Montag bis Freitag wie folgt:

Aufschluss von:

10.00 Uhr bis	11.00 Uhr
14.30 Uhr bis	15.30 Uhr
17.30 Uhr bis	20.00 Uhr.

Diese Zeiten gelten, wenn die Dienstposten auf den Stationen entsprechend besetzt sind bzw. nicht die Gründe des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG SH vorliegen.

Am Wochenende und an Feiertagen erfolgt der Aufschluss auf den Abteilungen G III/IV und im E-Haus außer während der Durchführung der Freistunden, der Besuchsabwicklung und der Früh- und Mittagkostausgaben bis 17 Uhr.

Auf den Stationen G I/II gelten ebenfalls diese Zeiten mit der Einschränkung der Wechselseitigkeit.

Die Abendkostausgabe erfolgt ab 17 Uhr, sofern diese nicht mit der Mittagkost ausgegeben wird.

Der bisherige Tagesablauf (Lebendkontrolle, Überprüfung der Vollzähligkeit, Ausrücken/Einrücken der Arbeitsbetriebe) findet nach Ende des Nachtdienstes – wie bisher – ab ca. 6.15 Uhr statt. Die Arbeitszeiten der Gefangenen sind unverändert.

Im Frauenvollzug ist von montags bis freitags von 6.15 bis 8.00 Uhr, von 10.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 20.00 Uhr Aufschluss, am Wochenende von 7.30 bis 19.00 Uhr.

In der Sozialtherapie ist montags bis freitags von 6.15 bis 20.00 Uhr Aufschluss, am Wochenende von 7.00 bis 19.00 Uhr.

Die Tage, an denen der an sich vorgesehene Aufschluss nicht durchgeführt werden konnte, sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

2. An Tagen ohne oder mit nicht im gesetzlichen Umfang erfolgten Aufschluss: Woran lag das?

Antwort:

Das Landesstrafvollzugsgesetz gibt keinen Umfang für den Aufschluss vor. Von der regelhaften Gemeinschaftsunterbringung des § 12 LStVollzG SH kann aus den Gründen des § 13 Abs. 2 LStVollzG SH abgewichen werden. Insofern entsprechen Einschlusszeiten aufgrund dieser Möglichkeiten ebenfalls dem gesetzlichen Umfang. Dies schließt den Einschluss zur Aufrechterhaltung der Ordnung (Organisationszeiten) gemäß § 13 Abs.2 Nr. 3 2. Alt. LStVollzG SH explizit ein.

Die Einschlusszeiten samt Begründung während der o.g. Zeiten sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

3. Welche organisatorischen Maßnahmen treffen die Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein, um die vollumfängliche Umsetzung der durch das neue Strafvollzugsgesetz neu eingeführten Vorschriften sicherzustellen? Bitte nach Justizvollzugsanstalten getrennt auflisten.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Das LStVollzG SH lässt Einschränkungen im Aufschluss ausdrücklich zu.

JVA Lübeck

Unvorhergesehenen Personalengpässen durch Arbeitsunfähigkeiten, notwendigen Arztvorführungen und Krankenhausbewachungen können kurzfristig nur durch Verschiebungen im Gesamtdienstplan begegnet werden. Der Dienstplan ist zur Einhaltung der Arbeitszeitverordnung und Planbarkeit für die Bediensteten für 3 Monate im Voraus verbindlich aufgestellt. Die planbaren Aus- und Vorführungen zu Gerichten etc. sind hierbei ebenso berücksichtigt wie die Abwicklung des Alltagsgeschäfts, zu dem auch die Sicherstellung des Aufschlusses zählt. Eine planmäßige Einteilung der Bediensteten auf Vorrat ist nicht möglich.

JVA Neumünster

Die JVA Neumünster hat durch organisatorische Maßnahmen Personal in Bereiche umgesetzt, in denen durch die neuen Vorschriften des LStVollzG SH ein personeller Mehraufwand zu erwarten war. Sofern es im Dienstbetrieb unvorhergesehen zu Personalengpässen kommt, wird zunächst versucht, durch bereichsübergreifende Personalverschiebungen vorgesehene Maßnahmen zu ermöglichen. Sollte dennoch beispielsweise ein gemäß § 12 LStVollzG SH vorgesehener Freizeitaufschluss wegen zu geringer Personalpräsenz aus Gründen der Sicherheit nicht möglich sein, wird mit dem notwendigen Einschluss der Gefangenen gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 3 LStVollzG SH ebenfalls das Gesetz umgesetzt.

JVA Kiel

Im Rahmen der Umsetzung des Landesstrafvollzugsgesetzes sind zur Sicherstellung der allgemeinen Aufschlusszeiten von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr Änderungen bei den Dienstzeiten und Dienstplanumstellungen erfolgt. Ferner sind organisatorische Neuregelungen zu den Freistunden getroffen worden, um hier mit einem geringeren Personalaufwand bei gleichzeitiger Sicherstellung der Sicherheitsbedürfnisse agieren zu können.

Nach den gemachten Erfahrungen ist zum 01.01.2017 eine Hausverfügung zu 30 minütigen Organisationseinschlusszeiten in Kraft gesetzt worden, um einerseits eine ordnungsgemäße Reinigung der Abteilungen sicherzustellen und andererseits Gefahrenmomente (Rutschgefahr feuchter, frisch gewischter Fußböden z.B. bei Alarmfällen) auszuschließen.

Die einzelnen Abteilungen erarbeiten Tagesstrukturen, um Kollisionen von Abteilungsabläufen(z.B. Telefonzeiten, Duschzeiten) mit Freizeitangeboten zu verhindern und für Vertretungsfälle erkennbare Regelungen vorzuhalten. Soweit die Belegungssituation es zulässt, werden unbelegte Hafträume als Freizeiträume auf den Abteilungen zur Verfügung gestellt.

Durch Umstrukturierungen wurde insbesondere das Personal auf der Zugangsabteilung verstärkt, um den Zeitvorgaben des Gesetzes für die Erstellung von Vollzugsplänen zu genügen.

JVA Itzehoe

In der JVA Itzehoe waren Änderungen nicht erforderlich, da die Strafgefangenen schon vor Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes Aufschluss bis 21.00 Uhr hatten.

JVA Flensburg

In der JVA Flensburg sind die Aufschlusszeiten mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes auf 20 Uhr verlängert worden. Durch die verlängerten Aufschlusszeiten wurden die Schichtdienstzeiten des Allgemeinen Vollzugsdienstes angepasst. Es werden vermehrt Freizeit-, Sport- und Bildungsmaßnahmen angeboten, die zum einen vom Allgemeinen Vollzugsdienst und zum anderen durch externe Kräfte angeboten werden.

4. Wie viele behindertengerechte Haftzellen gibt es in Schleswig-Holstein? Bitte nach Justizvollzugsanstalt getrennt auflisten.

Antwort:

JVA Kiel, JVA Itzehoe, JVA Flensburg

In den Anstalten ist kein behindertengerechter Haftraum vorhanden.

JVA Lübeck

In der JVA Lübeck gibt es insgesamt 4 behindertengerechte Haftplätze. Davon ist jeweils ein Platz im geschlossenen Männervollzug sowie einer im geschlossenen Frauenvollzug. Diese beiden Haftplätze sind nur für behinderte

Gefangene bzw. für Gefangene mit körperlichen Einschränkungen geeignet, die sich selbst versorgen können und nicht pflegebedürftig sind.

Weiterhin besitzt die JVA Lübeck 2 behindertengerechte Haftplätze in der Sanitätsabteilung.

JVA Neumünster

Die JVA Neumünster verfügt derzeit im Strafhaftbereich über einen behindertengerechten Haftraum, der sich für die Unterbringung von Gefangenen mit körperlichen Beeinträchtigungen eignet.

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Anträge auf Reststrafentlassungen nach § 57 StVollzG abgelehnt wurden mit der Begründung, dass in der Justizvollzugsanstalt die hierfür erforderlichen Vorbereitungen (Vollzugslockerungen, Ausführungen, etc.) nicht geleistet werden konnten? Falls ja: Wie viele und aus welchen Gründen konnten die Vorbereitungen nicht geleistet werden? Bitte nach Justizvollzugsanstalten getrennt auflisten.

Antwort:

Für alle Anstalten gilt, dass die Gründe für eine erfolgte oder abgelehnte vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB nicht erfasst werden. Die Frage lässt sich daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantworten, da dazu sämtliche Gefangenenpersonalakten der zurzeit in Haft befindlichen sowie der ehemaligen Gefangenen durchgesehen und die Beschlüsse auf die Begründung der Entscheidung hin geprüft werden müssten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Strafrestausssetzung auch ohne vorherige Lockerungsentscheidung möglich ist, da die Voraussetzungen für eine Lockerung (vgl. § 55 Abs. 2 LStVollzG SH) und eine Strafrestausssetzung (§ 57 StGB) unterschiedlich sind. Es ist also möglich, dass ein Gefangener nicht lockerungsg geeignet ist, dennoch aber eine Strafrestausssetzung erhält.

Nicht durchgeführte Aufschlusszeiten nach dem LStVollzG für Gefangene in dem Zeitraum vom 1.9.2016 bis 20.12.2016						
Tag	Haus	Abteilung	geplanter Aufschluss	tatsächlicher Aufschluss	Begründung	
11.12.	E-Haus	gesamt	7.00-8.00; 9.30-11.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
04.12.	G-Haus	I / II	14.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
04.12.	G-Haus	III / IV	13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
03.12.	G-Haus	I / II	14.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
03.12.	G-Haus	III / IV	13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
27.11.	G-Haus	I / II	10.00 - 11.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
27.11.	G-Haus	III / IV	7.00 - 8.00; 9.30 - 11.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
27.11.	E-Haus	gesamt	13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
26.11.	G-Haus	I / II	10.00 - 11.00; 14.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
26.11.	G-Haus	III / IV	7.00 - 8.00; 9.30 - 11.00; 13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
26.11.	E-Haus	gesamt	13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
18.11.	G-Haus	I / II	14.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	
18.11.	G-Haus	III / IV	13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel	

18.11.	E-Haus	gesamt		13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
18.11.	H-Haus	gesamt		16.30 -20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
17.11.	H-Haus	gesamt		16.30 -20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
13.11.	G-Haus	I / II		10.00-11.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
13.11.	G-Haus	III / IV		7.00-8.00; 9.30-11.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
13.11.	E-Haus	gesamt		13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
12.11.	E-Haus	gesamt		kein Aufschluss am gesamten Tag	nicht durchgeführt	2 Krankenhausbewachungen und 4 Krankmeldungen
	G-Haus	gesamt		kein Aufschluss am gesamten Tag	nicht durchgeführt	2 Krankenhausbewachungen und 4 Krankmeldungen
11.11.	E-Haus	gesamt		13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Notfall / UKSH
	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Notfall / UKSH
	G-Gaus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Notfall / UKSH
05.11.	E-Haus	gesamt		15.00-17.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
04.11.	E-Haus	gesamt		13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00	nicht durchgeführt	Personalmangel

17.09.	E-Haus	gesamt		12.30-17.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	I / II		15.00-17.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		15.00-17.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
16.09.	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
14.09.	G-Haus	I / II		10.00-11.00; 14.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		7.00-8.00; 9.30-11.00; 13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	E-Haus	gesamt		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
13.09.	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
12.09.	H-Haus			15.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
10.09.	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	H-Haus	gesamt		12.30 - 19.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
09.09.	E-Haus	gesamt		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel

	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
06.09.	G-Haus	I / II		14.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel
	G-Haus	III / IV		13.30-15.30; 17.30-20.00		nicht durchgeführt	Personalmangel